

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 10/2014

Kaiserliches Recht in Lübeck. Theoretische Ablehnung und praktische Rezeption^{*}

Albrecht Cordes^{*}

Erschienen in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und
Altertumskunde (ZLGA), Bd. 89, 2009, 123-145

Zusammenfassung: Das pragmatische Verhältnis des Lübecker Rats zum kaiserlichen Recht im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ist das Thema des Aufsatzes. Anhand von acht Fallstudien lässt sich zeigen, wie flexibel der Rat, der zugleich das wichtigste Gericht für die rund hundert nach lübischem Recht lebenden Städte im Ostseeraum war, mit dieser eigentlich übergeordneten, da vom kaiserlichen Stadtherren der Reichsstadt gesetzten Rechtsordnung umging. Auch plakative Stellungnahmen gegen das angeblich mit dem Charakter der Stadt nicht vereinbare römische Recht sind nicht wirklich grundsätzlich gemeint. Ihre gelegentlich vorgeschlagene Interpretation im Sinne einer fundamentalen Ablehnung fremden Rechts in Norddeutschland ist deshalb verfehlt.

^{*} Eine erste Vortragsfassung dieses Beitrags wurde auf einer Konferenz an der Florida International University in Miami im März 2008 gehalten. Es ging dort um das Thema der richterlichen Entscheidungsgründe, und zwar insbesondere die Behandlung fremden Rechts in den Begründungen der Richter. Die Druckfassung jenes Referats erscheint parallel zu diesem Aufsatz in dem von Serge Dauchy, Matthew Mirow und William Hamilton Bryson herausgegebenen Band *Ratio decidendi. Guiding Principles of Judicial Decisions. Vol. 2: Foreign Law (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History; Duncker&Humblot, Berlin)*. Bei dieser englischen Fassung handelt es sich aber nicht um eine bloße Übersetzung des hier gedruckten Texts, denn dort wird genauer, als es hier in der ZLGA nötig ist, auf Lübeck und die Hanse im allgemeinen eingegangen, und auch auf die Überlegungen zum Anschluss an das Thema „Urteilsbegründungen“ wird hier verzichtet. Der eingesparte Platz erlaubt es, hier etwas intensiver als dort auf die einzelnen Fälle einzugehen, und auch die Überlegungen im Schlussteil wurden für diesen Beitrag ergänzt.

^{*} Univ.-Prof. Dr. iur., Inhaber der Professur für mittelalterliche und neuere Rechtsgeschichte und für Zivilrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Übersicht

Lübeck, seit 1226 Reichsstadt, hätte theoretisch nach dem Recht seines kaiserlichen Stadtherrn - und das heißt im Spätmittelalter in erster Linie: nach römischem Recht - leben müssen. Statt dessen hat die Stadt ein Recht entwickelt und durch die in den ganzen Ostseeraum ausstrahlende Rechtsprechung seines Rates gepflegt, das eigenständige Charakterzüge auswies: Das viel gerühmte lübische Recht. Spätestens seit der Gründung des Reichskammergerichts 1495 gab es aber eine funktionierende Instanz über dem Lübecker Rat. Zwar räumte das Reichskammergericht dem lübischen Recht ebenso wie allen anderen Partikularrechten einen Vorrang vor dem gelehrten römisch-kanonischen *Ius Commune* ein, aber trotzdem wirkte sich seine Rechtsprechung durch Sprache und Stil vereinheitlichend auf das Recht auch im lübischen Rechtskreis aus.

Die Frage, wie viel Eigenständigkeit sich das lübische Recht unter diesen Umständen bewahren konnte, ist selten nüchtern und ohne Leidenschaft behandelt worden. Einerseits sind den nivellierenden Tendenzen der Wissenschaftler vom römischen Recht die einheimischen Rechtsinstitute und regionalen Rechtsordnungen meist kaum mehr als Fußnoten wert, andererseits wurde in einer romantischen und manchmal nationalistischen Abwehrbewegung die Eigenständigkeit des lübischen Rechts ungeprüft behauptet. Der Beitrag versucht, sich aus dieser ideologischen Umklammerung zu lösen, indem er zunächst Kontext und Vorbedingungen der Untersuchung absteckt (Teil I) und dann einigen gut dokumentierten, z.T. seit Langem diskutierten Fällen nachgeht, in denen sich Spuren kaiserlichen Rechts in der Lübecker Rechtspraxis finden (Teil II). Am Ende werden die Ergebnisse der Fallstudien benutzt, um eine neue Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen kaiserlichem und lübischem Recht vorzuschlagen (Teil III). Dabei zeigt sich, dass die Fragen, welche Einstellung der Lübecker Rat zum kaiserlichen Recht hatte und welchen Grad von Eigenständigkeit der einheimischen Rechtsordnung er dabei bewahren konnte, möglicherweise einiges über die Forscher, die sie stellen, aussagt, an den Motiven des von nicht studierten Kaufleuten besetzten Lübecker Rats jedoch vorbeigeht. Der Rat wandte sich in politischen Statements gegen Einflussnahmen von außen, ließ in der

alltäglichen Gerichtspraxis hingegen keinerlei Bedenken erkennen, das kaiserliche Recht anzuwenden, wenn ihm dies opportun erschien. Es ging also nicht um mannhafte Abwehr fremden Rechtsdenkens, sondern um pragmatische, der Stadt nützliche konkrete Lösungen und um die Sicherung der politischen Unabhängigkeit.

I.

Der Lübecker Rat als rechtssoziologische Gruppe

Die Ratsurteile sowie die anderen Äußerungen des Rats in Rechtsfragen, die hier ergänzend einbezogen werden sollen, sind nur zu verstehen, wenn man sich die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Tätigkeit der Ratsherren und die Besonderheiten des Rechtskreises, den sie mit ihren Entscheidungen prägten, vor Augen führt. Der Lübecker Rat setzte sich aus Angehörigen des Stadtpatriziats zusammen; in der Mehrheit handelte es sich um vermögende und erfahrene Kaufleute. Sie erledigten alle politischen, rechtlichen und Verwaltungsangelegenheiten der Stadt und kooptierten, wenn ein Sitz frei wurde, neue Mitglieder auf Lebenszeit in den Rat: Eine Oligarchie mittelalterlicher Ratsfamilien. Sie besaßen Macht, waren selbstbewusst und erfahren – aber sie waren keine Juristen! Das heißt freilich nicht, dass sie nicht auf fachjuristische Kenntnisse hätten zugreifen können. Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts begannen Städte wie Hamburg und Lübeck, Juristen zu beschäftigen, die an den neuen Universitäten in Norditalien und Südfrankreich studiert hatten¹, und die Ratsbibliothek, heute in die Bibliothek der Hansestadt Lübeck eingegliedert, wies einen beeindruckenden Bestand an aktueller

¹ Um 1250 bemühte Lübeck sich darum, einen im römischen und kanonischen Recht gelehrten Stadtschreiber einzustellen, und schickte dazu sogar einen Gesandten, Konrad Pictor, nach Padua und Oberitalien. Doch Pictor kehrte mit leeren Händen zurück. Alles, was er vorzuweisen hatte, war eine Bescheinigung seiner Gastgeber, dass er sich redlich, aber vergeblich bemüht hatte; vgl. Friedrich *Keutgen*, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1901, ND 1965), Nr. 197, wieder in Karl *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1: Bis 1250 (13. Aufl. 2008), Quelle Nr. 71, S. 285.

juristischer Literatur auf². Max Weber bezeichnet Gruppen wie diese als „Rechtshonoratioren“³, ein Terminus, der zurzeit nach einem Umweg über England und die USA („legal experts“) mit leicht abgewandelter Bedeutung in der Fassung „Rechtsexperten“⁴ wieder nach Deutschland zurückkehrt. Die zahlreichen Tätigkeitsfelder dieser Lübecker Rechtshonoratioren – Handel und Diplomatie, Politik und Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung – legen es nahe, neben den Gerichtsurteilen auch andere Produkte der Ratsregierung einzubeziehen. Diese Hinzuziehung anderer Rechtsquellen erscheint legitim, weil sich die Rechtsauffassungen der Ratsherren nicht gewandelt haben werden, wenn sie von einer Tätigkeit zur anderen wechselten.

Das von ihm angewandte Recht

Der Lübecker Rat wandte primär seine eigenen Rechtsnormen an: das Stadtrecht von Lübeck, das über einhundert Städten an allen Ostseeküsten zum rechtlichen Rahmen geworden war, sei es aufgrund von Privilegierung durch die fürstlichen Stadtgründer, sei es aufgrund freier Entscheidung der ersten Siedler. Wenige Jahrzehnte nach seiner Gründung, nämlich im Jahre 1226, wurde Lübeck von Kaiser Friedrich II. zur Reichsstadt erhoben. In derselben Phase war Lübeck Muster für zahlreiche Stadtgründungen an den Küsten der Ostsee. An vielen Orten diente das lübische Recht diesen Neugründungen als Vorbild. Nicht nur das niedergeschriebene Stadtrecht und die Lübecker Ratsverfassung wurden übernommen, sondern es etablierte sich auch eine feste Verbindung über den Weg der Rechtsprechung. Der Lübecker Rat wurde zur Rechtsmittelinstanz⁵ für die Städte, die das lübische Recht

² Robert Schweitzer / Ulrich Simon, Boeke, gude unde böse... Die Bibliothek des Lübecker Syndikus Simon Batz von Homburg, in: Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekatrin Großmann (2005), S. 127-158.

³ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 2. Teil, Kap. VII, § 4: „Die Typen des Rechtsdenkens und die Rechtshonoratioren“, S. 456-468 der Studienausgabe von Johannes Winkelmann (5. Aufl. 1980). Weber unterscheidet dort zwischen den Idealtypen der praktisch geschulten, handwerksmäßig im Sinne von empirisch arbeitenden Rechtshonoratioren und der studierten, systematisch und in diesem Sinn wissenschaftlich arbeitenden Juristen.

⁴ Eva Schumann, Beiträge studierter Juristen und anderer Rechtsexperten zur Rezeption des gelehrten Rechts, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2007, S. 443-461.

⁵ Seit einiger Zeit wird ein gelehrter Diskurs über die Frage geführt, ob der Lübecker Rat als Appellationsinstanz im strengen Wortsinn in Erscheinung trat. Die Appellation ist nach dem Verständnis des geltenden Rechts ein Rechtsmittel mit suspensiver (das Verfahren wird gestoppt) und devolutiver (das Untergericht verliert die Zuständigkeit an das Appellationsgericht) Wirkung, und jedenfalls diese letztere Anforderung erfüllten die Gerichte der Stadtrechtsreise wie Lübeck und Magdeburg vor der Mitte des 16. Jahrhunderts noch nicht;

angenommen hatten, obwohl diese Neugründungen alle in fremden Herrschaftsgebieten lagen – in den Territorien anderer deutscher Fürsten oder sogar jenseits der Grenzen des Reichs. Über 400 Jahre lang, vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, richteten sich diese Städte zur Beilegung ihrer Rechtsstreitigkeiten an die Gründungsväter ihres Rechts, an Lübeck als höhere Instanz. Dem Lübecker Rat fiel also die doppelte Aufgabe zu, Rechtsetzer und zugleich oberer Gerichtshof zu sein. Erst im 17. Jahrhundert schnitten die erstarkenden modernen Staaten den Rechtsweg ihrer Städte nach Lübeck ab. Derartige Pfade über die Staatsgrenzen hinweg galten nun als Gefährdung des neuen Anspruchs auf Souveränität. Doch auch noch, als die ‚Töchterstädte‘⁶ vom Rechtszug her auf sich selbst gestellt waren, blieb das materielle Recht lübisch, mancherorts, etwa in Reval, dem heutigen Tallinn, bis ins 20. Jahrhundert hinein.

Das Stadtrecht von Lübeck ist nicht identisch mit dem Hansischen Recht, denn auch das hansische Bündnis als solches entwickelte besonders im Seerecht gewisse gesetzgeberische Aktivitäten⁷. Unter den anderen Hansestädten brachten u.a. Köln, Magdeburg und Hamburg effektive Rechtsordnungen hervor. Das lübische Recht aber war das mit Abstand bedeutendste im Hanseraum, und in ganz Mittel- und Osteuropa stand es lediglich hinter dem von Magdeburg zurück. Während das Magdeburger Recht landeinwärts weit nach Osten ausstrahlte und zu einem guten Teil die agrarische Kultur dieser

Jürgen *Weitzel*, Art. Appellation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Bd. 1, 2. Aufl. 2008, Sp. 268. Nun war es im lübischen Rechtskreis aber immerhin schon so, dass der Rat der Tochterstadt bereits ein Urteil gefunden haben musste, dass nur die Parteien selbst dieses Urteil schelten durften und zur Entscheidung dann persönlich in Lübeck erscheinen mussten, dass der Lübecker Rat den Streit dann in der Sache entschied und das Urteil vom heimischen Rat nur noch verkündet werden musste – kurz: Es gab im Lübischen Recht einen Rechtszug, der schon viele moderne Züge auswies, auch wenn man ihn noch nicht Appellation nennen will; Karl *Kroeschell* / Albrecht *Cordes* / Karin *Nehlsen-von Stryk*, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2: 1250-1650, 9. Aufl. 2008, S. 118. Doch all dies kann hier dahinstehen, weil die terminologische Frage das hier relevante Problem der Größe des Einflussgebiets des lübischen Rechts nicht berührt.

⁶ Die anthropomorphe Terminologie (Stadtrechtsfamilien, Mutter- und Tochterstädte) ist so etabliert und anschaulich, dass vieles dafür spricht, an ihr festzuhalten, auch wenn die damit verbundene Schematisierung zweifelhaft geworden ist; Stephan *Dusil*, Die Soester Stadtrechtsfamilie, Mittelalterliche Quellen und neuzeitliche Historiographie (2007), S. 319-324.

⁷ Zum Unterschied zwischen der Ebene des Hansischen Rechts, das gesamthansisch durch die Hansestädte auf ihren jährlichen Zusammenkünften, den Hansetagen, gegeben wurde, und der Ebene des Rechts der einzelnen Städte, die zwar zur Hanse gehörten, doch auch in vielen anderen Bindungen standen und viele andere Rechtsquellen hatten, jenseits der auf den Hansetagen gefällten Beschlüsse, s. Albrecht *Cordes* (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht (2008).

Landstriche spiegelte, wurde das lübische Recht besonders durch See und Seehandel geprägt.

Lesern aus Ländern mit starken Zentralregierungen und unangefochtener legislativer Kompetenz der Zentrale mag dieser ältere königsferne und grenzüberschreitende Zustand des lübischen Rechtskreis schwer verständlich sein. Kein englischer Rechtshistoriker hätte Zweifel, dass schon im Mittelalter in London gesetztes königliches Recht in Boston, Bristol oder Exeter galt und damit von den Gerichten zur Anwendung zu bringen war. Theoretisch war dies auch im Reich nicht anders. Das auf der Autorität des kaiserlichen Stadtherren basierende Recht war für eine Reichsstadt wie Lübeck im Prinzip schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Lage verbindlich; die Geltung des *Ius Commune* als Kaiserliches Recht fußte auf der Gesetzgebungsmacht des römischen Kaisers, der als deutscher König zugleich oberster Gerichtsherr in ganz Deutschland war⁸. De facto hingegen glichen Reichsstädte, zumal wenn sie so weit entfernt wie Lübeck von den häufigen Aufenthaltsorten der Kaiser gelegen waren, in der Frage der Gesetzgebung eher autonomen Republiken als untertanen Städte. Da die deutschen Könige und römischen Kaiser zumindest nördlich der Alpen eher richterliche als gesetzgeberische Tätigkeiten entfalteten, genossen die Reichsstädte ebenso wie die anderen Reichsstände ein großes Maß von Freiheit bei ihrer Rechtsetzung⁹ – und waren damit zumindest noch im Mittelalter auch in der Frage, ob sie kaiserliches Recht

⁸ Dass römisches Recht *ipso iure* geltendes Recht des Heiligen Römischen Reichs war, blieb seit den Stauferkaisern (12./13. Jahrhundert) unwidersprochen: Friedrich I. Barbarossa selbst empfand sich als derart tief im Herkommen Justinians stehend, dass er dessen Kodex im Jahr 1158 seine *Constitutio Habita* beifügte, ein Privileg für Scholaren und Universitäten. Dieser Traditionsrahmen wurde freilich im frühen 16. Jahrhundert brüchig: zur selben Zeit, als die Wendung ‚Heiliges Römisches Reich‘ ihre Erweiterung ‚deutscher Nation‘ empfing – als also das Reich begann, seinen universalen Anspruch einzubüßen. Die Lösung brachte die so genannte ‚Lotharische Legende‘, die wohl im Umfeld des Philipp Melanchthon gewebt worden ist: Sie besagte, dass Kaiser Lothar III. von Süpplingenburg bei der Einnahme des süditalienischen Amalfi (1135) auf eine Abschrift des *Corpus Iuris Civilis* gestoßen war und dieses formell für das ganze Reich als Recht in Kraft gesetzt hatte. Das dürfte auch die ungefähre Vorstellung der Lübecker Ratsherren um 1500 gewesen sei, mithin in dem Zeitraum, der hier behandelt wird. Ein Jahrhundert später, im Jahr 1643, widerlegte Hermann Conring die Legende und drang durch zu der modernen Überzeugung, dass das römische Recht in Deutschland zur Gültigkeit gelangt war auf dem Wege eines langsamen osmotischen Prozesses: der ‚Rezeption‘. Aus dieser Einsicht empfingen die Gerichtshöfe große Freiheit, denn diese entthob sie der Pflicht, für jede einzelne römische Rechtsregel zu prüfen, ob sie auch in Deutschland galt. Es ist ein Anliegen dieser Studie zu zeigen, dass sich der Lübecker Rat auch ohne diesen theoretischen Unterbau bereits ein Jahrhundert zuvor viel von dieser Freiheit im Umgang mit dem römischen Recht herausgenommen hatte.

⁹ Eberhard *Isenmann*, Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte, in: Zeitschrift für Historische Forschung 28 (2001), S. 1-94 und 161-261, bes. S. 52-57.

akzeptierten und in ihre heimischen Rechtsordnungen integrierten oder nicht, weitgehend autonomen.

Neue Herausforderungen durch Rezeption und RKG

An der Wende zur Neuzeit änderte sich die Lage allmählich. Mit der sogenannten Vollrezeption¹⁰ wuchs ab ca. 1450 überall im Heiligen Römischen Reich der Anteil des gelehrten Rechts an der Rechtsordnung. Auf dem Höhepunkt dieser Entwicklung, im Jahr 1495, wurde mit dem Reichskammergericht ein zentrales oberstes Gericht für das gesamte Reich geschaffen, eine Institution, die den bestehenden Trend noch verstärkte. Bereits neun Jahre später, 1504, erlangte Lübeck ein begrenztes Privilegium de non appellando, und ansonsten akzeptierte der Rat diese übergeordnete Instanz ohne erkennbaren Widerstand. Denn in den Grundregeln des neuen Gerichts war der Vorrang der lokalen und heimischen Rechtsregeln verankert. „Des Reichs gemaine Rechte“, also das römisch-kanonische *Ius Commune* und die deutschen Reichsgesetze, fanden nach dieser sog. Statutenlehre¹¹ lediglich subsidiär Anwendung, nämlich nur dann, wenn das lokale Recht keine Lösung bereit hielt. Gleichwohl hat die mögliche Kontrolle durch ein höheres Gericht den Urteilsstil, die Inhalte der Urteile und auch die Urteilssprache des Lübecker Rats allmählich verändert. Die Mehrheit der Fälle, die im Folgenden behandelt werden, stammt aus dieser Übergangszeit. Die Ratsherren mussten in ihrer

¹⁰ Über den genauen Charakter des Vorgangs ist die Forschung sich nicht einig, wohl aber darüber, dass bereits seit dem 12. Jahrhundert gelehrtes Recht in Deutschland einzog; ein Ergebnis vor allem der Forschungen von Wilfried Trusen. Diese sog. Frührezeption war vor allem ein Ergebnis der intensiven Verrechtlichung der Kirche, so dass die Romanisierung zunächst vor allem auf dem Umweg über das kanonische Recht erfolgte. Welche Rolle dann der sog. Vollrezeption ab der Mitte des 15. Jahrhunderts noch blieb, ist umstritten. Viel Anklang hat der Vorschlag von Franz Wieacker gefunden, von „Verwissenschaftlichung“ zu sprechen. Karl Kroeschell hat dem entgegengehalten, dass man sich zumindest mit dem kanonischen Recht schon lange zuvor auch in Deutschland wissenschaftlich beschäftigt hatte. Daher sieht er diesen Prozess vor allem noch als Säkularisierung, als Verwissenschaftlichung auch des weltlichen Rechts; vgl. zu allem *Kroeschell / Cordes / Nehlsen-von Stryk* (Anm. 5), S. 40 f., 246 u. 251. Zur Geschichte des lübischen Rechts passt Kroeschells Deutung gut.

¹¹ Diese ‚Statutenlehre‘ stammt aus den norditalienischen Stadtrepubliken. Sie hatten bereits im Hochmittelalter, einige Jahrhunderte vor Lübeck, in vergleichbarer Situation diese Doktrin entwickelt, die dann 1495 auch das Reichskammergericht übernahm, um der mit Norditalien vergleichbaren Rechtsvielfalt in Deutschland Herr zu werden. Inwieweit diese Regel und die mit ihr verbundene Pflicht der Parteien, das Partikularrecht vor Gericht allegieren und ggf. beweisen zu müssen, tatsächlich die Gerichtspraxis bestimmte, ist Gegenstand der wichtigen Studie von Peter *Oestmann*, *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich* (2002).

Rechtsprechung die Herausforderung meistern, vor die fremdes im Sinne von nicht aus dem lübischen Rechtskreis stammendem Recht sie stellte.

Doch das Problem, um das es hier geht, ist noch anders gelagert. Die Lübecker Ratsherren mussten entscheiden, wie viel kaiserliches Recht – in dem doppelten Sinn von *Ius Commune* und vom Kaiser und Reichstagen gesetztem Recht – sie in ihre eigene Jurisdiktion, also in das partikulare lübische Recht einfließen lassen wollten. Die Lübecker Ratsherren mit ihrer doppelten Funktion in Legislative und Jurisdiktion standen also vor der Aufgabe, die von ihnen beherrschte und gepflegte Rechtsordnung an den weiten Bezugsrahmen des frühmodernen Rechts im Heiligen Römischen Reich anzuschließen, ohne die eigene Identität aufzugeben. Dieser Anpassungsprozess bedingte gewisse sprachliche Zugeständnisse – vielleicht, weil sich die niederdeutsche Sprache nicht so gut für die Formulierung der neuen Inhalte eignete, oder vielleicht auch einfach nur, weil das Hochdeutsche und vor allem das Lateinische als moderner galten. Das Resultat war eine in ihrer vollen Gestalt nicht leicht zu erfassenden Mischung aus überkommenen heimischen Elementen und solchen des Gemeinen Rechts. Man könnte vielleicht von einer hybriden Rechtskultur sprechen.

Das Beispiel Lübecks lässt sich vermutlich verallgemeinern. Es zeigt, wie die Träger eines alten, aber weitgehend ungelehrten und jedenfalls ohne studierte Juristen operierendem Rechtssystems die Herausforderung annahmen, die eine voll entwickelte Rechtsordnung gegenüber dem heimischen Herkommen aussprach, dem sie grundsätzlich fremd war. Was opferten die Ratsherren, um anderes zu retten? Wie veränderte sich ihre Rechtssprache? Lassen sich Unterschiede ausmachen zwischen der öffentlichen Inszenierung des Rechtsbetriebs – der Propaganda, wenn man so will – und der alltäglichen Rechtspraxis? Viele Völker auf der ganzen Welt wurden und werden mit dem gleichen Problem konfrontiert, und sie alle untergingen einen Wandlungsprozess: von der Zeit der Völkerwanderung bis zum Beginn der europäischen Expansion im Jahr 1492, von der Zeit des Imperialismus, der im späten 19. Jahrhundert seine extremste Ausprägung erfuhr, bis zu dem Moment, als die zuvor unter der Sowjetherrschaft stehenden Länder nach 1990 die Chance erhielten, ihre Rechtskulturen neu zu gestalten.

Quellenlage

Will man der Mischung auf die Spur kommen, zu der das lübische Recht durch diesen Prozess wurde, so sind die Urteile des Lübecker Rats von großem Wert, und zwar insbesondere die knappen Worte, mit welchen der Rat seine Entscheidungen begründete. Es handelte sich nicht um *Rationes decidendi*, Entscheidungsgründe in einem technischen Sinne, denn dazu hätte es er einer spezifisch juristischen Ausbildung der Richter bedurft. Vielmehr muss man sich schon glücklich schätzen, wenn die gemeinhin eher wortkargen Ratsherren überhaupt eine Begründung für ihre Entscheidung gaben. Die Rechtsprechung des Lübecker Rats hinterließ einen verhältnismäßig ergiebigen Quellenbestand. Einige tausend Urteile, mit einem Schwerpunkt im Jahrhundert zwischen 1450 und 1550, sind erhalten¹².

II.

Der Beitrag konzentriert sich hauptsächlich auf die scheinbar widersprüchliche Vielfalt der Antworten, die sich in Lübecks Rechtsquellen finden. Sehr entschieden artikulierte Vorbehalte gegen jede Beeinflussung durch das Kaiserrecht – wobei der Rat behauptet, es sei zu schwierig zu verstehen und zu handhaben, es sei unpassend und fechte sogar traditionellen Freiheiten der Stadt an – liegen hier direkt neben Fällen, in denen die Gültigkeit ‚kaiserlicher‘ Normen ohne ersichtliches Zögern akzeptiert wurde, in einem Fall sogar mit dem Vermerk, dass „wir kaiserliches Recht anwenden, wie wir es rechtmäßigerweise dürfen“¹³, eine Bemerkung, die auf eine vorangegangene Kontroverse über diesen Punkt hinweisen könnte. Es gab drittens aber auch Reaktionen auf das kaiserliche Recht, die zwischen diesen beiden Polen lagen. Wenigstens in einem Fall wurde gelehrtes Recht in der Theorie akzeptiert und sogar in die zentrale Gesetzgebung integriert und dennoch nicht in der Gerichtspraxis wirksam¹⁴ – also gerade andersherum als die Devise, mit welcher der Untertitel dieses Aufsatzes das Ergebnis der Fallstudien zusammenfasst!

¹² Herausgegeben von Wilhelm *Ebel*, Lübecker Ratsurteile (4 Bde., 1955-1967); Ebel ist der bis heute unerreichte Experte für das lübische Recht; vgl. seine bedeutende, aber unvollendete Summe „Lübisches Recht I“ (1971 – Bd. II ist nicht erschienen) sowie die nützliche Übersicht unter dem gleichen Titel im HRG Bd. 3 (1984), Sp. 77-84.

¹³ Siehe unten, Fall (2).

¹⁴ Siehe unten, Fall (7).

(1) Die Lübecker Richter geben in ihren niedergeschriebenen Entscheiden nur kurze und spärliche Gründe. Sie präsentieren in ihren Urteilen knapp die Hauptargumente beider Seiten und sprechen dann einer Partei den Sieg zu. Als einzige Urteilsbegründung repetieren sie bündig eines der Argumente, welche die Seite vorgebracht hat, die sich durchsetzen konnte. Die logische Struktur dieser Urteile lässt sich am besten an einer Fallstudie erläutern, die im Übrigen auch einen frühen Fall des Kontakts mit gelehrtem Recht, nämlich der kanonistischen Doktrin vom *iustum pretium*, dem gerechten Preis, demonstriert.

*De Ersame Radt tho Lubeck hebben tuschen Hinrick Jonsen eins und Andreas Vickinckhusen anders deles, van wegen einer bode in der olden Kisouw bolegen, so Hinrick Jonsen ome lude einer certen, de gelesen, vor 37 marck vormende vorkofft tho hebben, dar van ock Andreas 13 marck botalinge gedaen, stellende tho rechte, Andreas schuldich were, ome sodane bode tho vorlaten etc. dar kegen durch Nicolaum Wolters gesecht, dath idt ein umborlich und unredlick kop sundergen soven marck jarlickes borige vor 37 marck und were ultra dimidium iusti pretii ock van rechts wegen by keiner werde etc., de certe were ock noch an beiden stucken by Hinrick und nicht, wo geborlick, overgelevert, na widerem vorgevende und vorhoringe etlicker tuge, de nicht eindrechtigen tugeden, clage ... affseggen laten: **Dath de gedane kop is by keinen werden, dann Andreas moth Hinrick sodane 37 marck weddergeven. Actum ut supra [Mercurij quinta Aprilis].**¹⁵*

Im Jahr 1525 verklagte also Hinrick Jonsen den Andreas Veckinghusen auf Übergabe einer Marktbude, die dieser ihm für 37 lübische Mark (Silber) verkauft hatte¹⁶. Um die Wirksamkeit des Kaufvertrages wurde nun gestritten, denn der Preis war recht gering gewesen. Eine dritte Person namens Nicolaus Wolters, allem Anschein nach ein Parteigänger des beklagten Andreas, zu dessen Gunsten er sich einließ, führte aus, dass sich mit der Bude ein jährliches Einkommen von 7 Mark, ca. 19 % des vereinbarten Kaufpreises, erzielen lasse

¹⁵ Aus dem Niederstadtbuch, Lübecks berühmtem Stadtbuch für Schulden und Verträge; der Eintrag datiert auf das Jahr 1525 Iudica, zit. nach: Wilhelm *Ebel* (Hg.), Lübecker Ratsurteile Bd. 2, 1501-1525, Göttingen 1956, Nr. 1055, S. 583 f. Das Urteil ist in Fettdruck hervorgehoben.

¹⁶ Grob geschätzt 25.000 € – eine Angabe, die freilich unter dem Vorbehalt steht, den die Wirtschaftsgeschichte wegen der Verschiedenheit der Warenkörbe gegen solche Umrechnungen hegt.

– in der Tat eine attraktive Investition! Vier von Nicolaus' Argumenten werden zitiert: (1) Er bezeichnete den Vertrag als unrecht und unbillig, fuhr (2) auf Latein fort, dass der Preis *ultra dimidium iusti pretii*¹⁷ gewesen sei, sagte (3) – nun wieder auf Niederdeutsch – aus, der Vertrag sei daher von Rechts wegen unwirksam und ergänzte (4) noch, dass der Vertrag schon deshalb nicht wirksam sei, weil der beklagte Verkäufer keine Kopie der Vertragsurkunde erhalten habe.

Der Text referiert diese Punkte unkommentiert. Das Gericht fährt fort und berichtet, dass es auch gegenläufige Aussagen gehört habe, und verkündet dann sein Urteil. Es wiederholt eine gekürzte Fassung von Nicolaus' drittem Punkt, mit dem dieser die Unwirksamkeit des Vertrages behauptet hatte, und verurteilt den Beklagten Andreas zur Rückzahlung des Kaufpreises. Aus zwei Gründen ist dies ein einigermaßen überraschender Ausgang. Zunächst einmal war nicht berichtet worden, dass der Kläger dieses abweichende Urteil beantragt hätte, wie dies im heutigen Zivilprozess unter der Geltung von Antragsprinzip und Parteimaxime nötig gewesen wäre. Weiterhin erfährt man erst jetzt, dass offenbar der volle Preis zwischenzeitlich bezahlt worden ist, obwohl zu Beginn der Entscheidung nur eine Teilzahlung über 13 Mark erwähnt wurde. Vielleicht handelte es sich um eine erste Rate zu dem Zeitpunkt, als die Zerber abgefasst wurde.

Doch dies kann hier dahinstehen. Die entscheidende Frage ist, ob sich das Urteil auf die gelehrte Rechtsfigur des *Iustum pretium*¹⁸ stützte oder nicht. Die Vermutung, dass das Gericht dieselben Schlüsse zog wie Andreas' Parteigänger Nicolaus und deshalb auch im Ergebnis mit ihm übereinstimmte, liegt nahe. Ausdrücklich gesagt wird dies aber nicht – das Gericht könnte auch auf anderem Weg zum selben Ergebnis gekommen sein, insbesondere aufgrund der unterlassenen Aushändigung der Vertragsurkunde. Es ist gut möglich, dass erst diese Übergabe den Vertrag wirksam werden ließ; im Rechtsdenken des Mittelalters außerhalb der Welt des *Ius Commune* waren häufig Rechtswirkungen an die Übergabe von Gegenständen geknüpft. Da

¹⁷ Dies gibt Auskunft, am Rande vermerkt, dass ein gerechter Preis für den Verkaufsstand höchstens $37 \times 2 = 74$ Mark gewesen wäre, so dass das jährliche Einkommen allenfalls 9,5 % des Kaufpreises ausgemacht hätte.

¹⁸ Codex Iustiniani 4, 46, 2; s. Max Kaser, Das römische Privatrecht II (2. Aufl. 1975), S. 388-390.

andererseits die Argumentation hinsichtlich des Preises für die Bude und deren jährlicher Ertrag innerhalb des kurzen Textes einen größeren Raum einnimmt – die Lübecker Richter waren keine Freunde vieler Worte – ist es am Ende doch wahrscheinlich, dass das *laesio enormis*-Argument eine wichtige Rolle für die Entscheidung der Ratsherren spielte.

In der lübischen Rechtssprache des 14. und 15. Jahrhunderts waren lateinische Fachwörter äußerst selten. Ein Jahrhundert zuvor, seit 1218, waren die ersten lübischen Stadtrechte auf Latein verfasst worden, doch im Laufe des Jahrhunderts wurde das Niederdeutsche zur Gesetzessprache, und wenige Jahrzehnte später vollzog die Verwaltung diesen Wandel nach. Im Anschluss an die hier im Zentrum stehende Periode von ca. 1450-1550, nämlich im späten 16. Jahrhundert, endete die Epoche des Niederdeutschen als Rechtssprache schon wieder. Das revidierte Stadtrechtsbuch von 1586 wurde aus niederdeutschen Entwürfen ins Hochdeutsche übertragen, und bei den Juristen genoss das Lateinische wieder den Vorrang. Die ersten lateinischen *termini technici* wurden den niederdeutschen und später den hochdeutschen Texten eingegliedert, und als David Mevius im Jahr 1641 seinen maßgeblichen Kommentar zum ‚Ius Lubecense‘ veröffentlichte, wurde das lübische Recht abermals auf Latein traktiert.

Dies alles ist hier kein überflüssiger philologischer Exkurs, denn wenn der Einfluss fremden Rechts bestimmt werden soll, ist die gebräuchliche Rechtssprache offensichtlich ein gewichtiger Punkt. Allein schon die Verwendung eines lateinischen Worts in den Jahren um 1500 könnte implizieren, dass nicht nur das Wort selbst, sondern die damit bezeichnete Sache dem Norddeutschen fremd gewesen ist. Sicher ist dies freilich nicht. In einigen Fällen aus dieser Zeit wurde ein neuer Terminus wohl nur eingeführt, weil das herkömmliche heimische Recht über keine geeignete Begrifflichkeit verfügte. In einem Fall aus der Zeit um 1560 wurde erstmals die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft mit dem Wort ‚Administration‘ bezeichnet¹⁹. Diese Tätigkeit war etwas, das in einer Handelsstadt wie Lübeck unmöglich unbekannt gewesen sein kann, doch das Niederdeutsche hatte bis dahin keinen Ausdruck für Geschäftsführung geprägt. Das Beispiel zeigt, dass

¹⁹ Albrecht Cordes, Kapital, Arbeit, Risiko, Gewinn, in: Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekatrin Graßmann (2005), S. 517-534.

die Lübecker Rechtsexperten manchmal nur Wörter importierten, manchmal aber auch ganze Rechtsideen mit der passenden Terminologie als Dreingabe. Jedenfalls steigt die Zahl lateinischer Einschüsse in den niederdeutschen Quellen während des 16. Jahrhunderts schnell. Die Edition der Ratsurteile beginnt um 1450 (Bd. 1), setzt sich von 1500-1525 fort (Bd. 2) und endet 1550 (Bd. 3); für Bd. 1 nennt der Index von Wilhelm Ebel dabei kein lateinisches Wort, für Bd. 2 dagegen fünf und für Bd. 3 über 30.

(2) Kommen wir nun zu den weiteren Fällen. Ausgewählt wurden vor allem solche Belege, um welche die Diskussion schon seit langem kreist. Man könnte noch weit mehr Belege für die kurze Erwähnung von kaiserlichem Recht anführen²⁰, doch in vielen Fällen ließe sich wohl über das bloße Faktum der Erwähnung hinaus nicht viel sagen. So scheint es zweckmäßiger, wenige Beispiele gründlich zu erörtern, als viele nur oberflächlich zu berühren. Insgesamt acht Fälle sollen hier genügen, um die scheinbar inkonsequente Behandlung des gelehrten Rechts in Lübeck zu untersuchen.

Einen der ältesten Belege für gelehrtes Recht liefert das lübische Stadtrecht von 1294. Es gehört zu einem frühen Stadium der hansischen Rechtsgeschichte und fällt damit in eine Zeit reger Gesetzgebungstätigkeit. Die Verfasser des Kodex schöpften die Normen aus einer bunten Vielzahl von Quellen²¹, größtenteils aus den Rechtsregeln befreundeter Nachbarstädte²² und aus dem sächsischen Landrecht, das einige Jahrzehnte zuvor Eike von Repgow im Sachsenspiegel beschrieben hatte. Vor allem beim Hamburger Ordeelbook von 1270 beeindruckt, wie der studierte Verfasser Magister iuris Jordan von Boizenburg aus einer heterogenen Masse von Rechtsregeln einen in 12 Teile gegliederten stimmigen Kodex zusammengefügt hat. Die Rechtssprache ist das Niederdeutsche – mit der einen Ausnahme, die hier interessiert.

²⁰ Man findet diese ziemlich leicht in dem eminent hilfreichen Registerband des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck von Friedrich *Techen* (1932) und den ebenfalls guten Registern der Edition der Ratsurteile von *Ebel* (Anm.12).

²¹ Unlängst hat Frank *Eichler*, Das Hamburger Ordeelbook von 1270 samt Schiffrecht, Textausgabe und Übersetzung ins Hochdeutsche mit rechtsgeschichtlichem Kommentar (2005) das älteste Hamburger Stadtrecht, das Meisterwerk des Magister iuris und versierten Gesandten Jordan von Boizenburg, einer gründlichen Analyse unterzogen.

²² 1841 beschreibt Jacob Grimm diesen Diffusionsprozess neuer Rechtsregeln von einer Stadt zur nächsten. Seine romantischen, indes nicht unangemessenen Worte erlangten Berühmtheit: „Man entlieh das recht, wie feuer und licht bei dem nachbar“; *Kroeschell / Cordes / Nehlsen-von Stryk* (Anm. 5), S. 117

Das Vormundschaftsrecht war ein Gegenstand von erheblichem praktischem Gewicht in einer Zeit, in der es nicht unwahrscheinlich war, als Kaufmann auf gefährlicher Fahrt jung zu sterben und seinen minderjährigen Kindern größere Vermögenswerte zu hinterlassen. Die einschlägige Passage ist unmittelbar den Institutionen des Iustinian entnommen (Inst. 23, 3+4). Eine Kopie des Kodex fügt die lateinische Begrifflichkeit in den niederdeutschen Text ein. Eine parallele Kopie übersetzt diese ins Niederdeutsche und verschleiert so ihren Ursprung²³ - eine ideale Gelegenheit für lateinisch-niederdeutsche Übersetzungsgleichungen wie z.B. *furiosus=dauendich* oder *prodigus=einthobringer*.

Noch etwas anderes fällt ins Auge. Der Gesetzgeber fühlt sich dazu angehalten, die Rezeption von Kaiserlichem Recht zu begründen. Er tut dies mit nur wenigen Worten (*alse wi van rechte scholen*), die eigentlich fehl am Platz sind, denn üblicherweise integrieren Gesetzgeber ihre Begründungen nicht in den Gesetzestext. Dennoch sind diese Worte bedeutsam als einzige spärliche Äußerung des Rats, wieso überhaupt Kaiserliches Recht in Lübeck zur Geltung gelangen kann. *Van rechte* könnte sich auf den Status von Lübeck als Reichsstadt beziehen, doch ist dies nicht mehr als eine begründete Vermutung. *Scholen*, obwohl dem englischen *shall* verwandt, indiziert keine Verpflichtung, sondern eine Gewährung, und ist daher mit *dürfen* zu übersetzen. Dass es überhaupt dazu kam, dass diese Rechtfertigung Eingang in den Gesetzestext fand, mag auf eine vorangegangene Kontroverse hindeuten, ob der Lübecker Gesetzgeber überhaupt frei war, aus den Quellen

²³ Johann Friedrich *Hach*, Das Alte Lübische Recht, Lübeck 1839, Cod. II. Die Vormundschaft betreffen: Art. 97-102, S. 293-297: Art. XCVII De vormunden settet; Art. XCVIII Van vormuntschap der gheste; Art. XCIX De sinen kinderen set vormunden; Art. C De nene vormunder set; Art. CI Van unnuten vormunden (Der Artikel beginnt mit dem Bericht, es habe schlechte Erfahrungen mit inkompetenten Vormündern gegeben, und setzt fort: „*dar umme so unt fa wi alse wi van rechte scholen indessen stukken des keiseres recht also dar unse borghere hebbet unnutte vormunden dat schal man vor den rat bringhen*“, und der Rat möge inkompetente Vormünder ent- und andere an ihre Stelle einsetzen; Art. CII Van vordorvenen iunghelinghen de mundich sint – „*Vord mer hebe wi des keiser recht also, ...*“, dass ebenso ein Erwachsener unter Vormundschaft gestellt werden kann, wenn er „*furiosus {dauendich} ofte prodigus {ein thobringer} [ist], he schal also lange wesen under den bisorgheren bet deme rade anders umme ene bedunke vord mer omnes mente capti surdi et qui in perpetuo morbo laborant sine intervallo {alle unsinnighen lude, und dove lude, unde de sunder underlath in suken arbeyden} den schal men bisorghere gheven ane de se nicht don moghen dat stede moghe bliven wo olt se oc warden*.“ Die Klammerzusätze beziehen sich auf einen parallelen Kodex, in dem die lateinischen Phrasen ins Niederdeutsche übersetzt sind; die Quelle ist Inst. 23 (De curatoribus), 3 and 4.

des klassischen Römischen Rechts zu schöpfen. Die Diskussion darüber im Rat anzuhören, wäre gewiss spannend gewesen.

Was die Motive dieser konkreten Rezeption Römischen Rechts anbelangt, so berichtet der Kodex selbst über Schwierigkeiten bei der Entsetzung inkompetenter Vormünder. Augenscheinlich hielt das heimische Recht keine befriedigende Lösung bereit, und aufgrund dieses Umstands importierte der Rat als Gesetzgeber fremde Rechtsregeln, und zwar auch für die Vormundschaft über behinderte oder kranke Erwachsene. Durch die Hinzuziehung römischen Rechts versetzte sich der Rat also in die Lage, zwischen Vormündern und Betreuern zu unterscheiden.

(3) Im Jahr 1384 standen die Metzger an die Spitze eines Aufstands von Handwerkszünften, dem sog. „Knochenhaueraufstand“, gegen den patrizisch dominierten Lübecker Rat – eine der typischen Unruhen und revolutionären Erhebungen in den deutschen Städten des späten 14. Jahrhunderts. In diesem Fall aber wurden die Empörer verraten, noch bevor sie losschlagen konnten. Offensichtlich wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ungehindert zu fliehen. Diejenigen jedoch, die in der Stadt blieben, um ihre Sache vor Gericht zu vertreten, hatten in fataler Weise falsch gerechnet.

Da Strafprozesse vor nicht-gelehrten Gerichten mündlich geführt wurden, gibt es fast keine direkten Quellen über die Praxis der Strafrechtspflege. Im vorliegenden Fall ist es eine Chronik, die über die revolutionären Vorgänge und ihr gerichtliches Nachspiel berichtet – zweifellos Siegerjustiz. Obwohl der Chronist natürlich kein eigenes Interesse an Rechtsgeschichte und auch keines an einer juristisch exakten Schilderung des Prozesses hatte, ist diese Quelle hier hinzuzuziehen, denn sie hebt ausdrücklich hervor, dass die Empörer *na kaiserrechte* gerichtet wurden. Sie wurden zum Tode verurteilt, zu selbst nach mittelalterlichen Vorstellungen grausamen Todesstrafen, da sie ein *crimen laesae maiestatis* begangen hatten²⁴.

Indem der Rat für sich selbst *maiestas* beanspruchte, handelte er gewiss nicht im Rahmen der ‚republikanischen‘ Tradition, auf welche er sonst stets Wert legte. Dies war wohl Teil der Politik zur Wiederherstellung ratsherrlicher

²⁴ Bernd *Kannowski*, Bürgerrechte und Friedebriefe. Rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten (2001) S. 84-87; seine Ausführungen stützen sich auf die Detmar-Chronik (Chroniken der deutschen Städte, Bd. 19, 1884) S. 581-582.

Autorität und passt gut zu der allgemeinen Tendenz der spätmittelalterlichen Räte, sich als Obrigkeit zu etablieren. Das Urteil zog freilich auch unmittelbare praktische Konsequenzen, nämlich finanzielle Folgen nach sich. Anders als andere todeswürdige Verbrechen führte Hochverrat zur Konfiskation der Güter der Verurteilten²⁵. Auf diese Weise wurde nicht nur der ‚Verräter‘ bestraft, sondern auch seine Familie. Das traditionelle hansische Recht kennt eine solche Sanktion nicht, das Römische hingegen sehr wohl – eben für *crimines laesae maiestatis*.

Im vorliegenden Fall ist es offensichtlich, dass der Rat, der sowohl verletzte Partei als auch Gericht war, das Kaiserliche Recht hinzuzog, um seinen verfassungsmäßigen Vorrang zu wahren und zugleich finanzielle Vorteile aus dieser Position für sich zu ziehen.

(4) Im deutlichsten Beispiel für die opportunistische Haltung des Rats gegenüber der Frage, ob kaiserliches Recht in Lübeck zur Anwendung kommen soll oder nicht, spielt der Lübecker Rat noch eine andere Rolle, nämlich die des Klägers. Es geht um das Beweisrecht im Zivilprozess, nämlich einer Klage auf Schadensersatz. Die Stadt verklagte im Jahr 1418 den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, weil von ihm gewaltsame Fehdehandlungen gegen die nahe Lübeck gelegene Stadt Mölln ausgegangen waren, ohne dass die Fehde zuvor formell erklärt worden war²⁶. Belange der Stadt Lübeck waren hierdurch berührt worden. Hatte Lübeck auch Schäden erlitten? Alles hing nun an der Beweisführung – genauer gesagt, an dem Vorrecht, die eigenen Behauptungen durch einen Schwureid als „wahr“ belegen zu dürfen. Das sächsische Recht räumte dies dem Beklagten ein. Er konnte es auf seinen Eid nehmen, dass er den Schaden in der strittigen Angelegenheit nicht verursacht hatte. Nach „*gestliken unde keyserrechte*“ hingegen, gemäß kirchlichem und kaiserlichem Recht, fiel dieser Eid nach der freilich nicht näher begründeten oder belegten Lübecker Rechtsmeinung der klagenden Partei zu.

²⁵ Ebd., S. 88, Anm. 473 identifiziert Kannowski die Stellen aus dem Corpus Iuris: Codex 9, 8 und Digesten 48, 4.

²⁶ Hermann Krause, *Kaiserrecht und Rezeption* (1952), S. 89 Anm. 443, zit. LUB 6 Nr. 38, S. 39-49 [46]: „*dat denne na gestliken unde keyserrechte de beschedigeden ere schade betugen edder mit eren eden war maken unde beholden mogen, unde dat de hertogs de nicht mynren en moge umme der pyne wegen, dar he umme der vorsate unde gewald willen in vorvallen is na keyser Karols gesette vorscreven.*“ „*keyser Karols gesette*“ meint die Bulla aurea (1356); sein c. CXVII (De diffidationibus) wird sechs Seiten weiter oben zitiert.

Es überrascht nicht, dass der Rat in diesem Fall Parteigänger des Gelehrten Rechts war. Dass die Begeisterung des Klägers für das gelehrte Recht nicht auf theoretischen Erwägungen beruhte, liegt ebenso auf der Hand.

(5) Nicht in Gestalt einer Gerichtsentscheidung, sondern in einem Gutachten, das eine andere Hansestadt, Braunschweig, erbeten hatte, empfahl der Lübecker Rat, dass zwei Frauen, die der Ketzerei für schuldig befunden worden waren, nach kaiserlichem Recht zu richten seien. In dem bewussten Schreiben liest man ferner, dass man die beiden Frauen, hätten sie ihre ‚Taten‘ in Lübeck begangen, hier zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt hätte²⁷. Vage lässt sich aus der Begründung schließen, dass die empfohlene Todesstrafe tatsächlich im Einklang mit kaiserlichem Recht stand. Dem Braunschweiger Gesuch waren die Fallakten beigegeben worden, doch sie sind nicht erhalten. Der Briefwechsel datiert auf das Jahr 1450. Im Jahr 1532 wurde die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), erlassen, und sie sah in ihrem Art. 109 in der Tat für Ketzerei den Flammentod vor. Die CCC war fast die einzige bedeutende gesetzgeberische Leistung des Reichs, das ansonsten selten große legislative Kraft entfaltet hat. Nach dem Jahr 1532 hätte sich jeder Hinweis auf die Anwendung von kaiserlichem Recht in Kriminalsachen zweifellos auf die CCC bezogen. Aber 80 Jahre zuvor? Doch die CCC war keine Kodifikation im modernen Sinn, die neue Normen in die Welt setzen will, sondern lediglich eine systematische Sammlung gemeinen Strafrechts im Sinne von gemeinhin angewandten Rechtsregeln, wie sie z.B. im Falle der Zauberei durch den *Sachsenspiegel* fixiert worden waren. So ist es wahrscheinlich, dass der Rat an Braunschweig sich Fall auf eben diese Norm des kaiserlichen Rechts bezog, die erst im folgenden Jahrhundert verschriftlicht werden sollte.

In diesem Fall ist nicht so offensichtlich wie in den anderen Fällen, dass kaiserliches Recht identisch mit Römischem Recht war. Was die Motive zur Übernahme von Kaiserlichem Recht anbelangt, so ist zu sagen, dass der Rat dieses Mal nicht aus Eigennutz handelte. Das 15. Jahrhundert war allgemein

²⁷ Ebda., S. 89. Krause zitiert LUB 8 Nr. 681; Urkunde Nr. 677 stellt die Anfrage des Braunschweiger Gerichts dar, auf welche das Lübecker antwortet: „[Wir lassen Euch daher wissen,] *dat gy na Keyserrechte klarliken vinden, wo men sodanne mysdaet schole unde moge richten, unde weret dat se en sodanne hir mit uns began hadden, so hadde wy se in ere hogeste gerichtet unde bernen laten.*“

eine Zeit, in der die Städte, besonders diejenigen Norddeutschlands, ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Kriminalität intensivierten. Da die Zentralgewalten sich als zu schwach erwiesen hatten, nahmen die Städte diese Angelegenheit in die eigenen Hände. Die Empfehlung einer harten Bestrafung im Einklang mit Kaiserlichem Recht passt gut in dieses Bild.

(6) Sehr wahrscheinlich stammt die berühmteste Stellungnahme gegen die Anwendung von Kaiserlichem Recht – die gern zitiert wurde von ganzen Gelehrtengenerationen, die in Lübeck ein Bollwerk des nationalen Widerstandes gegen das Eindringen fremden Rechts erblicken wollten – von einem angeblichen Bürgermeister Henrich von Warendorff aus dem Jahr 1456. Sie besteht freilich lediglich aus einem unvollständigen, aus dem Kontext gerissenen Nebensatz, und das Vertrauen in die Nachricht wird auch nicht dadurch erhöht, dass der einzige schriftliche Beleg für die angebliche Äußerung über 300 Jahre jünger ist. Wegen ihrer wichtigen Rolle in der hansischen Historiographie sei sie hier trotzdem so diskutiert, als könne man sie für bare Münze nehmen. Sie ist überliefert in der Sammlung alten lübischen Rechts von Johann Dreyer²⁸, ist dort aber fehl am Platz, denn die Einlassung ist eher eine politische Positionsbestimmung, in keinem Fall jedoch eine Rechtsnorm.

Sie lautet: *„Wente nemant möt der Stades Rechte krenken mit kaiserliche Rechte, dat sulvest na des Kaisers worde ewig stede unde vast bliven schal, wen de Latienische Rechte unse Stades Wesen unnütte und gantz unteemlick sin.“*

²⁸ Erstmals publiziert von Johann Carl Heinrich Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der von der Reichsstadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen, Lübeck 1769, S. 310 f.; Dreyer kommentierte die Stelle mit der Randbemerkung „Lübeckischer Eifer wider die Einführung der fremden Rechte“, relativierte aber diesen Kommentar sofort wieder, indem er frühe Beispiele für gelehrtes Recht in Norddeutschland vorlegte. Skeptisch gegenüber der Verlässlichkeit des Zitats stimmt freilich die Tatsache, dass der angebliche Autor Henrich von Warendorff apokryph ist. In der Lübecker Ratslinie findet er sich jedenfalls nicht; freundliche Auskunft von Frau Prof. Dr. Graßmann. Das Misstrauen gegen Dreyer, zu seiner Zeit Lübecker Syndikus, wächst, wenn man von den Textmanipulationen und Fälschungen liest, die Dreyer beging, wenn dies besser in sein Geschichtsbild und in seine Deutung wichtiger historischer Ereignisse in Lübeck passte; Ahasver von Brandt, Das angebliche Privileg Heinrichs III. von England für Lübeck. Ein ergänzender Hinweis auf die Fälschungsmethoden des Lübecker Syndikus Dreyer, in: HansGBll. 71 (1952), S. 84-88; Antjekathrin Graßmann, Eine weitere Dreyersche Fälschung an den Tag gekommen, in: ZVLGA 51 (1971), S. 90-93. Über Dreyer allgemein s. Antjekathrin Graßmann, Johann Carl Heinrich Dreyer und das Lübecker Archiv, in: Mecklenburgische Jahrbücher. Festschrift für Christa Cordshagen. (Beiheft zum 114. Jahrgang 1999), S. 264-299.

Die *dat sulvest*-Passage mit ihrer Kritik bezieht sich zwingend auf die Stadtrechte, und nicht auf das Kaiserliche Recht, obwohl die Satzstellung zunächst diesen Bezug suggeriert. Doch nur so ergibt die Stelle einen Sinn. Der Bürgermeister verteidigt das Recht seiner Stadt in einem etwas gekränkten Ton gegen jemanden, der eine Rechtsregel des Kaiserlichen Rechts in Lübeck angewendet wissen will, mit zwei Argumenten. Er verweist zunächst auf die Reihe von kaiserlichen Privilegien, die seit 1226 standardmäßig das kaiserliche Versprechen enthalten, das Stadtrecht zu respektieren. Dann bezieht er sich auf das „Wesen“, den inneren Kern, die wahre Natur der Stadt. Es ist gewiss sehr bemerkenswert, dass dieses vage Konzept hinreicht, um als Argument gegen die Rezeption zu dienen, doch davon einmal abgesehen ist der eigentliche Quellenwert der so aus dem Kontext gerissenen bürgermeisterlichen Stellungnahme kaum zu bestimmen.

Handelte es sich um eine Dienstleistung gegenüber den Städten, die entlang der Ostseeküsten nach lübischem Recht lebten? Die Mehrheit von diesen waren Landstädte, nicht Reichsstädte wie Lübeck, sondern den territorialen Fürsten untertan. Diese Fürsten waren weniger und weniger bereit, die rechtliche Autonomie ihrer Landstädte zu respektieren, und machten Anstalten, ihren Städten im Zuge der territorialen Verdichtung ihrer Herrschaft und der Durchsetzung moderner Souveränität in ihren Ländern nach und nach die überkommenen Rechte und Freiheiten zu nehmen²⁹.

Vielleicht ist es nicht nur bloßer Zufall, sondern verleiht der apokryphen Nachricht von 1456 zumindest etwas innere Glaubwürdigkeit, dass kurz zuvor, in den 1440er Jahren, König Christoph III. von Dänemark in seinem Neuen Schwedischen Landrecht als Teil des Königsschwurs das Versprechen verkündet hatte, der König werde das Volk nicht durch die Einführung fremder Rechte im Reich belasten³⁰. Die Ähnlichkeit liegt auf der Hand. Offensichtlich

²⁹ Diese Tendenz wird beispielsweise sichtbar in dem Hilferuf der mecklenburgischen Stadt Rostock, die nach lübischem Recht lebte. Sie wandte sich 1529 nach Lübeck wegen der Sorge, dass der Herzog die Anwendung von Kaiserlichem Recht in Streitigkeiten durchsetzen wolle, die bislang nach lübischem Recht behandelt worden waren. Man verwendete hierfür das gleiche Wort, das Hinrich van Warendorp im Jahr 1456 gebrauchte: „unziemlich“; *Oestmann* (Anm. 11), S. 653; Ulf Peter *Krause*, Die Geschichte der Lübecker Gerichtsverfassung. Stadtrechtsverfassung und Justizwesen der Hansestadt Lübeck von den Anfängen im Mittelalter bis zur Reichsjustizgesetzgebung 1879 (1968), S. 159.

³⁰ „*serlica ath engen wtlendzsker rætter draghis jn i riket almoganom til twnga*“ http://www.nordlund.lu.se/Fornsvenska/Fsv%20Folder/01_Bitar/B.L1.A-KrL.html (18.5.2009); für

entsprachen sowohl nordische Könige und als auch norddeutsche Bürgermeister in der Mitte des 15. Jahrhunderts einer Erwartungshaltung ihrer Untertanen bzw. Bürger, wenn sie öffentlich gegen die Übernahme römischen Rechts Stellung nahmen.

(7) Kurz vor der Wende zum 16. Jahrhundert, zum ersten Mal im Jahr 1486³¹, erschien ein neuer Typ von Handelsgesellschaft in den Lübecker Gerichtsakten. Er hieß „vulle selschop“ und entsprach allem Anschein nach der „Societas omnium bonorum“ des klassischen Römischen Rechts. Denn anders als alle bis dahin gebräuchlichen Typen von hansischen Handelsgesellschaften, bei denen es sich um stille, also im Außenverhältnis nicht in Erscheinung tretende Gesellschaften gehandelt hatte, war diese „volle Gesellschaft“ den Augen der Öffentlichkeit nicht verborgen. Das ist ein prägender Charakterzug der „Societas omnium bonorum“. Noch klarer wird der Zusammenhang, als einige Jahrzehnte später die niederdeutsche Begrifflichkeit der hochdeutschen weicht und die „vulle selschop“ zur „Gesellschaft aller Güter“ umgetauft wird – eine noch offensichtlichere Übersetzung von „societas omnium bonorum“.

Es überrascht kaum, dass das neue Rechtsinstitut alsbald zu Gerichtsstreitigkeiten führt; diese Prozesse sind sogar unsere einzige Quelle über den Rezeptionsvorgang. In den Ratsurteilen taucht die neue Gesellschaft stets im selben Kontext auf, weil nämlich ein Gläubiger versucht, den Kompagnon seines Schuldners zu verklagen. Das ist ein Ausweg für den Gläubiger eines zahlungsunwilligen bzw. -unfähigen Schuldners, der vor der Einführung der „Gesellschaft aller Güter“ nicht zur Verfügung gestanden hätte; der Gläubiger konnte sich bis dahin nur an seinen Vertragspartner persönlich oder dessen Erben halten. Das Prinzip zog genau 100 Jahre nach seiner ersten Erwähnung in das revidierte lübische Stadtrecht von 1586 ein: „Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Güter anrichten, die mögen wol

Details s. Heikki *Pihlajamäki*s Beitrag in dem in Anm. 1 genannten Band; der Verfasser war so freundlich, mir mit dem Nachweis des Zitats zu helfen.

³¹ Wilhelm *Ebel*, Lübecker Ratsurteile Bd. 1 (1955), Nr. 369. Der Fall wird genauer diskutiert in meinem Beitrag: „Kupfer aus Schweden. Haftung für Gesellschaftsschulden im 15. Jahrhundert“, in: Ulrich Falk u.a. (Hg.), Fälle aus der Rechtsgeschichte (2007), S. 164-177. Hier war, um Wiederholungen zu vermeiden, Kürze geboten.

zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen, dann was der eine kauft, muß der ander bezahlen“³².

Doch trotz aller schönen Worte blieb der neue Rechtsbehelf kraft- und folgenlos. Anscheinend war der Rat nicht gewillt, die Konsequenzen zuzulassen, die sich eigentlich aus der neuen Form von Gesellschaft hätten ergeben müssen. Jemanden wirklich eine Schuld begleichen zu lassen aufgrund eines Vertrags, mit dem er sich nicht selbst gebunden hatte, hätte bedeutet, von dem traditionellen Standpunkt abzurücken, dass jeder „seinen Glauben suchen muss, wo er ihn gelassen hat“ und sich einzig mit jenem auseinanderzusetzen habe, mit dem er kontrahiert hatte. Im Ergebnis ist klar: Der Rat akzeptierte den neuen Gesellschaftstyp in der Theorie, versagte ihm aber die praktische Wirksamkeit. Denn in allen Streitfällen sprach er dem Beklagten den einhändigen Reinigungseid zu, um die Frage zu klären, ob die umstrittene Gesellschaft existierte oder nicht. Nahm der Beklagte es also auf seinen Eid, dass dies nicht der Fall war, gewann er den Prozess. Dies ist eine im heimischen Recht weit verbreitete Prozessregel gewesen, die auch oben in Fall 4 schon von Bedeutung war. Der eine Fall, in dem das Gericht den Anspruch dann doch zusprach, ist keine Ausnahme, sondern bestätigt die Regel: Der Beklagte hatte eingeräumt, dass es die Gesellschaft wirklich gab.

Warum hatte der Rat eine neue Form von Gesellschaft akzeptiert, sie dann aber nicht mit einem hinreichenden rechtlichen Schutz versehen? Warum hatte man eine Tür geöffnet, wenn das davor stehende Rechtsinstitut offensichtlich nicht gebeten werden sollte, einzutreten? Es ist unklar, wie die *societas omnium bonorum* in den Norden gekommen ist. Andere innovative Handelsmethoden des 15. Jahrhunderts hatten Lübeck vom Westen her erreicht, hauptsächlich über Brügge, wo die hansischen Kaufleute in engem Kontakt zu Niederländern, Italienern usw. standen. Dass von den neuen Instituten wie Buchführung, Bankwesen, Versicherungen u.a. ungefähr gleichzeitig manche akzeptiert und manche abgelehnt wurden, legt den Schluss nahe, dass die jeweilige Rezeption nicht zufällig verlief, sondern das Ergebnis einer bewussten Auswahl gewesen ist. War die *societas omnium bonorum* eine Ausnahme? War hier ein fremdes

³² Art. 3, 9, 5; der Text erscheint eher als Empfehlung denn als eine feste Rechtsregel. Dies reizt zu der Spekulation, dass der Satz von einem theoretischen juristischen Text, einem Traktat o.ä. stammt, doch sind seine Wurzeln unbekannt; Albrecht Cordes, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum (1997), S. 94 f.

Konzept eher versehentlich mit ins lübische Recht geraten und musste nun in seinen Auswirkungen, so gut es eben ging, eingedämmt werden? Lübecks großer Erfolg dabei, seine Reputation und seinen guten Namen zu pflegen, lässt auch an eine andere Möglichkeit denken. Wie jeder einzelne Händler selbst musste auch die Stadt ein Interesse daran haben, als modern und innovativ zu gelten. Dies mochte ein Angebot moderner Typen von Handelsgesellschaften mit einschließen. Während der Rat in seiner Gesetzgebung das Prestige des neuen Instituts für sich in Anspruch nahm und sein materielles Recht modernisierte, unterließ er es, für den nötigen prozessrechtlichen Flankenschutz zu sorgen, der das neue Institut erst effektiv gemacht hätte. So blieb trotz moderner Rezeption in der Praxis alles beim Alten.

(8) Das letzte Beispiel für kaiserliches Recht in Lübeck ist ein Schreiben des Rats an das Reichskammergericht aus dem Jahr 1555³³. Peter Oestmann³⁴ hat diesen Brief jüngst einer intensiven Untersuchung unterzogen, so dass wir hier kurz fassen können. Das Schreiben begleitete eine ungedruckte Fassung des revidierten lübischen Kodex, der immer noch auf seine Fertigstellung wartete³⁵, aber dem kaiserlichen Gericht schon in diesem Status zur Kenntnis gebracht werden sollte. In dem Brief ersuchte der Lübecker Rat das Gericht, das lokale Recht zu respektieren und die Stadt nicht mit Kaiserlichen Rechten zu belasten, „*die wir nicht ertragen mögen*“.

Der Anspruch, der Kodex möge respektiert werden, obwohl er immer noch im Entwurfsstadium war, entspricht der Gesetzgebungstheorie der Zeit. Da die Stadtrechte für sich lediglich beanspruchten, durchgesehene Fassungen zu sein, und folglich oft als „Reformationen“ bezeichnet wurden, nahm die Lehre an, dass es sich nur um Sammlungen und Systematisierungen von Rechtsregeln handelte, die längst in voller Geltung waren; genauso lag es auch oben in Fall 3. Rätselhaft an dem Schreiben ist dagegen etwas anderes:

³³ Dreyer (Anm. 28), S. 310 Nr. XXXI: Schreiben des Lübecker Rats an das Reichskammergericht vom Jahre 1555, in welchem der Rat darum bittet, das RKG wolle „in Fällen und Sachen, darin wir nach unser Stadt Lubsch Recht und alte löbliche Gewohnheit geurteilt und erkandt haben, by solcher unser Erkendniß und Stadt Lubsch Recht und Gewonheit lassen, dieselbe Urteile confirmieren und approbieren, und uns darüber mit Kayserliche Rechte, die wir nicht ertragen mögen, nicht beschweren lassen“.

³⁴ Oestmann (Anm. 11), S. 654/5.

³⁵ Seine Fertigstellung und Inkraftsetzung sollte noch 30 Jahre, bis 1586, auf sich warten lassen.

Worauf hat der Rat so scharf reagiert? Das Reichskammergericht hatte zu diesem Zeitpunkt bereits sechzig Jahre lang immer wieder bewiesen, dass es seinen Auftrag, primär nach lokalem Recht zu entscheiden und das *Ius Commune* nur subsidiär anzuwenden, ernst nahm. Der Rat seinerseits hatte, nach dem Erhalt eines begrenzten *privilegium de non appellando* im Jahr 1504, das Reichskammergericht willig als höhere Instanz akzeptiert. Nimmt man hinzu, dass der Instanzenzug fest etabliert war, so scheint es fast, als sei die Schärfe des Begleitschreibens hauptsächlich Theaterdonner gewesen. Vielleicht waren die wahren Adressaten wieder die anderen Städte lübischen Rechts, die zu dieser Zeit den Rat beharrlich drängten, eine erneuerte Fassung des lübischen Rechts zu redigieren. Das Schreiben könnte ebenfalls Schützenhilfe des Rats für die von ihren Stadtherren bedrängten Tochterstädte gewesen sein.

III.

Die acht Fälle, die hier präsentiert wurden, entstammen unterschiedlichen Quellentypen, erstrecken sich über eine große Zeitspanne und betreffen höchst divergierende Gegenstände. Um darüber zu befinden, ob sie gleichwohl kohärente Schlüsse erlauben, werden sie hier in einer Tabelle chronologisch geordnet – zusammen mit den mutmaßlichen Motiven des Rats für seine jeweilige Haltung gegenüber dem kaiserlichen Recht.

(Nr.), Jahr	Quellentyp	Gegenstand	Haltung gegenüber dem Kaiserlichen Recht	Motive
(2) 1294	Gesetz	Vormundschaft über Behinderte oder Kranke	Positiv: das Kaiserliches Recht wird hinzugezogen <i>alse wi van</i>	Schwäche des lokalen Rechts

(Nr.), Jahr	Quellentyp	Gegenstand	Haltung gegenüber dem Kaiserlichen Recht	Motive
			<i>rechte scholen</i>	
(3) 1384	Gerichtsurteil	Crimen laesae maiestatis: Konfiskation der Güter von verurteilten Hochverrätern	Positiv	Fiskalisch
(4) 1418	In einem Rechtsfall vorgetragenes Argument; die Stadt tritt dabei als Kläger auf	Ein beim Kläger liegendes Recht zur Beweisführung hinsichtlich der Höhe des verursachten Schadens	Positiv	Fiskalisch
(5) 1450	Rechtsberatung der befreundeten Stadt Braunschweig	Gerichtliche Verfolgung von Ketzerinnen	Positiv	Unklar; vielleicht religiöser Natur
(6) 1456	Stellungnahme eines Bürgermeisters	Einführung des Römischen Rechts in Lübeck?	Negativ	Patriotismus? Abwehrreaktion ?
(7) 1486 + 1586	Gerichtsurteil + Gesetz (Reformiertes	Haftung für den Kompagnon in einer Handelsgesellsch	Theoretische Akzeptanz, doch praktische Zurückweisung	Imagepflege?

(Nr.), Jahr	Quellentyp	Gegenstand	Haltung gegenüber dem Kaiserlichen Recht	Motive
	Stadtrecht)	aft: societas omnium bonorum	durch spezielle Ausgestaltung des Beweisrechts: Der Beklagte kann die Existenz der Gesellschaft einfach leugnen	
(1) 1525	Gerichtsurteil	Kaufpreis zu niedrig, kein iustum pretium	Vermutlich positiv, da die Seite, die sich u.a. dieses Arguments bedient, obsiegt	Normales Urteil ohne eigene Interessen der Stadt
(8) 1555	Schreiben an das Reichskammer- gericht	Kaiserliches Recht allgemein	Negativ	Schutz einheimischer Rechtsgewohnh eiten?

Die Erklärungen, die Rechtshistoriker in der Vergangenheit für diese breite Vielfalt von Reaktionen und Motiven vorgeschlagen haben, überzeugen nicht. Bis gegen Mitte des 20. Jahrhunderts wollte die traditionelle deutsche Forschung in der Zurückweisung des gelehrten Rechts einen Akt des Widerstandes gegen fremde Einflüsse erblicken, die selbstbewusste Verteidigung heimischer Werte. Diesem Bild widersprechende Anhaltspunkte wurden übersehen oder gering geschätzt. Diese nationalistisch geprägte Position wird nun nicht mehr offen vertreten, doch sie scheint immer noch in

einer bestimmten Weise die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Auch Wilhelm Ebel (1908-1980), der bedeutendste Kenner des lübischen Rechts im 20. Jahrhundert, zeigte sich nicht immer immun gegenüber den nachwirkenden nationalistischen Einflüsterungen, doch war er weise genug, den zerklüfteten Boden vorsichtig zu betreten. Er bezog nie deutlich Stellung, sondern sammelte nur das Material und wies auf die Stellen, an denen das fremde Recht in die hansische Rechtswelt eingesickert war. Seine Sympathie aber galt eindeutig dem einheimischen Recht der Stadt Lübeck.

Die gelehrte Studie von Hermann Krause, *Kaiserrecht und Rezeption* (1952), ging das Problem aus der anderen Richtung an. Krause fragte nicht, wie ‚rein‘ das norddeutsche Recht geblieben war, sondern bot einen Überblick zu dem sich über die Jahrhunderte hinweg verändernden Sinngehalt von „Kaiserrecht“ – ein insofern synkretistisches Vorgehen, als Krause nicht hinsichtlich der regionalen Herkunft seiner Beispiele differenzierte. Er gelangte so zu einer Verlaufskurve, die sich in drei Phasen einteilen lässt. Am Anfang, zur Stauferzeit, steht eine Periode stillschweigender Akzeptanz des Kaiserlichen Rechts, es folgt eine mittlere Phase offener Ablehnung, die in der Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzte und etwa 100 Jahre währte, und endet mit einer Spätphase nach 1550, in welcher der Widerstand allmählich erlahmte. Krauses Ansicht ist unwidersprochen geblieben und darf heute vermutlich als *communis opinio* gelten. Passt sie auch zu den hier erörterten Fallstudien?

Zunächst einmal passt Krauses Verlaufskurve gut zu dem oben skizzierten Wandel der Rechtssprache vom Lateinischen über das Nieder- und das Hochdeutsche zurück zum Latein. In der Sache fügt sich der hier diskutierte Fall 2, das römische Vormundschaftsrecht im lübischen Codex des 13. Jahrhunderts, gut in Krauses frühe Periode der selbstverständlichen Akzeptanz von Kaiserrecht ein. Die anderen Fälle gehören in die mittlere Phase, in die Zeit der Ablehnung. Dort aber gerät Krauses Ergebnis ins Wanken. Ein Blick auf die Tabelle genügt, um Zweifel an der angeblichen Abneigung gegenüber dem gelehrten Recht zu wecken. Jedenfalls haben die Phasen einander nicht so glatt und geradlinig abgelöst wie Krause wollte. Doch dies mag dahinstehen. In jedem Fall ist eine solche Kurve zu allgemein, um die jähren und scheinbar launischen Wechsel in der Haltung gegenüber dem Kaiserlichen Recht ausreichend zu erklären. Krauses Theorie bleibt zu vage und skizzenhaft, um

die Gründe, aus denen Kaiserliches Recht angenommen oder abgelehnt wurde, verständlich zu machen.

Vielleicht konnte die Diskussion bis heute nicht recht überzeugen, weil sie nur von Juristen geführt wurde. Bis heute fußte sie auf der unausgesprochenen Prämisse, dass die Lübecker Ratsherren eine konsistente Grundüberzeugung zu der Frage, ob Kaiserliches Recht in Lübeck galt, gehabt haben müssen. Doch genau diese Prämisse ist fragwürdig. Die Rechtshonoratioren im Rat hatten zwar Juristen, die ihnen zuarbeiteten, und damit auch Zugang zu Rechtskenntnissen. Das machte sie aber nicht selbst zu Juristen. Wieso sollten sie ein ureigenes Interesse, ein Bedürfnis danach verspürt haben, über eine Regel zu verfügen, die ihnen vorgab, wann Kaiserliches Recht anzuwenden war und wann nicht – und ihnen damit die Freiheit nahm, diese Frage je nach der Gunst des Augenblicks und der Interessenlage der Stadt zu entscheiden? In anderen Fällen, nicht zuletzt in der hochpolitischen Frage nach der Rechtsnatur und der genauen Mitgliederliste der Hanse vermieden sie, so gut es ging, jede Festlegung³⁶. Als versierte Kaufleute, als Angehörige der patrizischen Führungsschicht, als Söhne von Familien, welche die Stadt regiert hatten, seit diese in der Mitte des 12. Jahrhunderts gegründet worden war, handelten sie in einem anderen Koordinatensystem als dem, das man in einer streng von Recht und Juristen regierten Stadt vorfände. Der Lübecker Rat handelte in der Frage der Anwendung von kaiserlichem Recht ganz und gar pragmatisch und recurrierte auf das fremde Recht dann, wenn es der Stadt zum Vorteil gereichte.

³⁶ Die Hanse brachte niemals eine vollständige Liste ihrer Mitglieder hervor. Ihre Londoner Konkurrenz, die Merchant Adventurers, nannten sie daher spöttisch „crocodile creature merchant“: Wie ein Krokodil in schlammigen Wasser lauere, so zeige die Hanse ihren Körper nie völlig; Nils Jörn, *The crocodile creature merchant: the Dutch Hansa*. Die Widerspiegelung der englisch-hansischen Auseinandersetzungen in den Denkschriften englischer Kaufleute und Politiker in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Antjekathrin Graßmann (Hg.), *Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jh.* (1998), S. 63-91. – In der Zeit, in der unsere Fälle liegen (1450-1550), stritten England und die Hanse beständig darum, ob die Hanse eine juristische Person sei, die für die Handlungen ihrer Mitglieder hafte und berechtigt sei, für diese im Schadensfall zu agieren. Wurden Forderungen gegen die Hanse gerichtet, bestritten ihre Repräsentanten dies, als Kläger aber bestanden sie darauf, in der Tat Inhaber von Rechten und Ansprüchen zu sein; Albrecht Cordes, *Die Rechtsnatur der Hanse*. Politische, juristische und historische Diskurse, in: *HansGbl.* 119 (2001), S. 49-62; Alain Wijffels, *International Trade Disputes and ius commune*. Legal Arguments on the 'Gdańsk Issue' during the Hanseatic Embassy to London in 1553, in: Albrecht Cordes / Serge Dauchy, *Eine Grenze in Bewegung*. Private und öffentliche Konfliktlösung im Handels- und Seerecht (erscheint in Kürze).

So lang die Autorität des Rats nicht herausgefordert wurde, entschieden die Qualität der Rechtsregeln und die Interessen der Stadt über deren Anwendung. Der Rat stand dem kaiserlichen Recht in seiner alltäglichen Gerichtspraxis nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Bei politischen Stellungnahmen gegenüber Dritten lagen die Dinge indes anders. Die berühmten ablehnenden Stellungnahmen gegenüber dem Kaiserlichen Recht deuten nicht darauf, dass die Ratsherren das gelehrte Recht missbilligten, sondern darauf, dass sie Einmischungen durch Dritte und andere Institutionen entgegentraten. Die Ratsherren kämpften nicht um ihr heimisches Recht, sondern stritten für ihre althergebrachte Unabhängigkeit und Freiheit.